



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Spaldingstrasse 110 b
20097 Hamburg



Deutsches Institut zur Weiterbildung

für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen in der Medizin e.V.
Welserstraße 5-7
10777 Berlin

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
recht-gesundheitsfachberufe@mags.nrw.de

Stellungnahme des Dachverbandes für Technolog/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. und des Deutschen Instituts zur Weiterbildung für Technolog/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Damen und Herren,
wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Nordrhein-Westfalen.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Regelungen der medizinisch-technischen Gesundheitsberufe der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz sowie der Medizinischen Technologie zukünftig in **einem** Landesausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen zusammen geregelt werden sollen, um die notwendigen Umsetzungsregelungen zu komprimieren. Wichtig ist, dass durch die gesetzgeberische Zusammenführung die Unterschiede dieser medizinisch – technischen Gesundheitsfachberufe klar in den Regelungen des Landesausführungsgesetzes zum Ausdruck kommen, da diese Unterschiede auf Bundesebene dazu geführt haben, diese Berufe dort nicht gemeinsam, sondern jeden Beruf für sich zu regeln, da der „common trunk“ zu gering war. Ihr Ziel die Unterschiede transparent zu machen



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e. V.



Deutsches Institut zur Weiterbildung

für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen in der Medizin e.V.

und damit eine sachgerechte Umsetzung wie den zukünftigen Vollzug der Regelungen zu erleichtern, unterstützen wir daher sehr.

Im Einzelnen haben wir zu **Artikel 1**

Änderung des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Regelung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
§ 1 Nr. 1 „technische Gesundheitsfachberufe“	Nr. 1 „medizinisch-technische Gesundheitsfachberufe“	Bei allen Berufsfeldern steht im Vordergrund, dass Sie Mittler zwischen Medizin und Technologie sind. Dies sollte auch in der Überschrift zum Tragen kommen, da es ein Wesensmerkmal dieser Berufe ist.
§ 1 Nr. 2 a „sowie Medizinische Technoginnen und Technologen“	„sowie Medizinische Technoginnen und Technologen der vier Fachrichtungen der Laboratoriumsmedizin, der Radiologie, der Funktionsdiagnostik und der Veterinärmedizin (Medizinische Technoginnen und Medizinische Technologen)“	Es handelt sich nicht um einen Beruf Medizinische Technologie, sondern um vier selbstständige Berufe, sodass dem hier Rechnung getragen werden sollte und im Weiteren dann von Medizinischen Technoginnen und Medizinischen Technologen gesprochen werden kann.
§ 1 (2) Technologen mit Patientinnen	Technologen“, die“	fehlt



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e. V.



Deutsches Institut zur Weiterbildung

für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen in der Medizin e.V.

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Landesausführungsgesetzes Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Landesausführungsgesetz Technische Gesundheitsfachberufe - DVO-T-GBerG-NRW)

Regelung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p>§4 Die praktische Ausbildung darf nur in Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass während der praktischen Ausbildung in dem jeweiligen Beruf die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der jeweiligen Fachkräfte steht. Ein angemessenes Verhältnis liegt regelmäßig dann vor, wenn das Verhältnis zwischen Auszubildenden und vollzeittätigen Fachkräften mit einschlägigem Berufsabschluss 1 zu 2 beträgt. Dieses Verhältnis muss während der gesamten praktischen Ausbildung gewährleistet sein. Abweichungen von diesem Verhältnis sind in Einzelfällen zulässig. Sie müssen begründet werden und dürfen den Erfolg der praktischen Ausbildung nicht gefährden.</p>	<p>Ein angemessenes Verhältnis muss während der gesamten praktischen Ausbildung gewährleistet sein und liegt regelmäßig dann vor, wenn die geforderte Fachexpertise während des Einsatzes in der praktischen Ausbildung vorliegt und damit der Erfolg der praktischen Ausbildung nicht gefährdet ist.</p>	<p>Die Definition des angemessenen Verhältnisses stellt sowohl die Schulen als Gesamtverantwortliche der Ausbildung gemäß § 22 MTBG als auch die Stätten der praktischen Ausbildung vor erhebliche Probleme. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels in den MTA-Berufen (zukünftigen MT-Berufen) ist dieses Verhältnis an vielen Stätten der praktischen Ausbildung nicht abzubilden, da offene Stellen nicht besetzt werden können oder das Verhältnis aus organisatorischen Gründen (Urlaub, Krankheit, etc.) nicht abgebildet werden kann (Blum, 2019). Folglich wird unter dem aktuell herrschenden Fachkräftemangel eine begründete Ausnahme des Einzelfalls zum Regelfall. Die Begründung bindet Arbeitszeitreserven und ist mit Unsicherheit für die Gesamtverantwortliche Schule und die Stätten der praktischen Ausbildung behaftet.</p>



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e. V.



Deutsches Institut zur Weiterbildung

für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen in der Medizin e.V.

<p>§ 5 (3) Nr. 2 Technoginnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technoginnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie, Medizinischen Technoginnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technoginnen für Veterinärmedizin und Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Medizinischen Technoginnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technoginnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie, Medizinischen Technoginnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik</p>	<p>Technoginnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, Medizinischen Technoginnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie, Medizinischen Technoginnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technoginnen für Veterinärmedizin und Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Medizinischen Technoginnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik,</p>	<p>Es fehlte die Laboratoriumsanalytik, da die Funktionsdiagnostik versehentlich zweifach in die Regelung aufgenommen wurde.</p>
--	---	--



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.



Deutsches Institut zur Weiterbildung
für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen in der Medizin e.V.

Wir freuen uns, wenn Sie diese Änderungen berücksichtigen würden.
Mit freundlichen Grüßen

Christiane Maschek, M. Sc.
Präsidentin
Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin
DVTA e.V.

Claudia Rössing, B.A.
Präsidentin
Radiologie/Funktionsdiagnostik
DVTA e.V.

Prof. Dr. Marco Kachler
Präsident DIW-MTA e.V.

Literatur:

Blum, K; 2019, Fachkräftemangel und fachkräftebedarf bei MTA im Krankenhaus; DKI (Düsseldorf); abrufbar unter: https://dvta.de/sites/default/files/2019_05_Fachkr%C3%A4ftemangel%20und%20Fachkr%C3%A4ftebedarf%20in%20MTA-Berufen_final.pdf